
SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: *Förderverein Elly-Heuss-Schule Wiesbaden e.V.*
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der *Förderverein Elly-Heuss-Schule Wiesbaden e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Jugend auf geistigem, sittlichem und sportlichem Gebiet.
2. Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch
 - a) die Beschaffung von zusätzlichem Arbeits- und Lehrmaterial für Unterrichtsveranstaltungen der Schule
 - b) die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern bei kulturellen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Schüleraustausch, etc.
 - c) den Kontakt zwischen Elternhaus und Schule, sowie zwischen ehemaligen Schülern und Lehrern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person, Firma oder Körperschaft werden, die die Ziele des Vereins anerkennt. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Austritt nach schriftlicher Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstands, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung, wenn
 - a) die Satzung oder Beschlüsse des Vereins missachtet werden
 - b) bei einem Verhalten, das den Zwecken des Vereins zuwiderläuft
 - c) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird

§ 7 Beiträge und Spenden

Mit dem Eintritt in den Verein entsteht die Beitragspflicht. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB
- b) der geschäftsführende erweiterte Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis besteht die Beschränkung, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
2. Der geschäftsführende erweiterte Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens 2, höchstens 5 Beisitzern. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird der Vorstand wie oben beschrieben mit mindestens 2, höchstens aber 5 Beisitzern. Mitglieder der Schulleitung und des Kollegiums sowie sonstige Schulbedienstete können nicht gewählt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Spätestens 5 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Rechnungslegung durch den Schatzmeister (alle 2 Jahre)
4. Wahl von einem oder zwei Kassenprüfern, der/die nicht dem Vorstand angehört(en) (alle 2 Jahre)
5. Entlastung des Vorstands (alle 2 Jahre)
6. Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre)

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Versammlung entscheidet durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, geheime Abstimmung erforderlich.

Eine Mitgliederversammlung, die die Satzung ändern oder den Verein auflösen will, ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann wird bei einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst. Die Neueinberufung kann in diesem Fall bereits mit der ersten Einladung und zwar als Eventualeinladung zeitversetzt um 30 Minuten bei Beibehaltung der Tagesordnung erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Vereinsvorsitzende oder der Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem städtischen Schulamt der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Paragraphen 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Elly-Heuss-Schule zu verwenden.

Elly-Heuss-Schule Wiesbaden, den 14.01.1998